Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und für außerunterrichtliche Angebote der Offenen Ganztagsschulen - OGS (Trogata) und städtischen Hortgruppen der Stadt Troisdorf vom 21. Februar 2022*)

*) in Kraft ab 01. August 2022
*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 28. Februar 2023 (in Kraft ab 01. August 2023)
*) zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 25. März 2026 (in Kraft ab 01. August 2026)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 51 Absatz 3 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie des § 9 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

In den Kindertageseinrichtungen sowie den offenen Ganztagsschulen (OGS) und den städtischen Hortgruppen wird im Rahmen der Tagesbetreuung eine Mittagsverpflegung angeboten. Hierfür wird ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr nach dieser Satzung erhoben.
Bei einem Besuch der Kindertageseinrichtung ab einem wöchentlichen Umfang von 35 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung - unabhängig von einer Anmeldung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung - verpflichtend.
Bei einem Besuch der offenen Ganztagsschule sowie den städtischen Hortgruppen ist die Teilnahme an der Verpflegung ebenso - auch ohne entsprechende Anmeldung - verpflichtend.

§ 2
Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu der Verpflegung durch einen Erziehungsberechtigten bzw. mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrags über mindestens 35 Betreuungsstunden in einer städtischen Kindertageseinrichtung oder für die offene Ganztagsschule und für die städtischen Hortgruppen. Diese Pflicht endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung.
Beitragspflichtig sind bei minderjährigen Personen die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Personensorgeberechtigten zusammen, so ist dieser beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften für die Zahlung der Gebühr als Gesamtschuldner.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an Stelle der Eltern.

§3
Höhe des Entgelts

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt:

- Bei Kindern unter 3 Jahren:
  - 59 € monatlich ab 01.08.26
  - 69 € monatlich ab 01.08.27
- Bei Kindern über 3 Jahren bis zur Einschulung:
  - 71 € monatlich ab 01.08.26
  - 81 € monatlich ab 01.08.27
- Bei Schulkindern:
  - 79 € monatlich

Die Gebühr für die Verpflegungskosten ist jeweils zum 05. eines Monats fällig. Beitragszeitraum ist für das komplette Kindergarten- bzw. Schuljahr, d.h. vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

(2) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr.

§ 4
Ermäßigung für Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten, entfällt die Zahlungsverpflichtung für die Dauer der Bewilligung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket komplett. Ein entsprechender Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Inanspruchnahme vorzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Troisdorf, den 21. Februar 2022
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister